

S a t z u n g

des Fördervereins der Melibokusschule, Alsbach-Hähnlein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt den Namen Förderverein Melibokusschule Alsbach-Hähnlein
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alsbach-Hähnlein
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (3) Der Verein unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Melibokusschule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus. Er unterstützt die Schule außerdem bei weiteren Aufgaben, die ihr gestellt werden, materiell, personell und ideell. Die Maßnahmen in der Satzung sollen verwirklicht werden z. B. durch die Übernahme der Hausaufgabenhilfe, durch Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, durch Übernahme von Betreuungsaufgaben etc.
- (4) Weiterer Zweck des Vereins ist es, eine nachhaltige Bindung ehemaliger Schüler und Schülerinnen an die Melibokusschule zu ermöglichen, sowie alle Interessierten für die Belange der Schule zu aktivieren.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen sowie etwaige Gewinne dürfen, abgesehen von allgemeinen Verwaltungsaufgaben, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt nach schriftlicher Austrittserklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
 - c) mit Ausschluß durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied seine Vereinspflichten nicht erfüllt oder das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereines verletzt.
- (5) Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung der Schüler und Schülerinnen an der Melibokusschule Alsbach-Hähnlein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) der Beirat,

- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von jeweils zwei Jahren
 - c) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung an wichtigen Beschlüssen mitzuwirken:
 - a) Bewilligung der Mittel, die den Betrag von 500,00 DM übersteigen
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Vorberatung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung, Abänderung und Auslegung der Geschäftsordnung,
 - e) Bildung von Ausschüssen.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern,
 - c) aus dem Schulleiter, einem von der Gesamtkonferenz gewählten Vertreter,
 - d) aus dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates.
- (2) Einberufen wird der Beirat durch den Vorstand.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an die Melibokusschule in Alsbach-Hähnlein mit der Auflage, daß diese es nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

§ 9 Schlußbestimmung

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen.
Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 18.06.1997.

Alsbach, 18.06.1997

Das Finanzamt Darmstadt hat mit dem Bescheid vom 15.09.2015 bestätigt, dass die Satzung des Vereins die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das Original-Dokument hat der Kassenwart.